



Prüfungsordnung

für die Durchführung von Abschlussprüfungen
für die Rechtsanwaltsfachangestellten

im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg

- Vollzug der Verordnung zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 31.03.2005 - BGB1. I S. 931

I. Abschnitt

PRÜFUNGSAUSSCHÜSSE

§ 1 Errichtung

1. (1) Die Rechtsanwaltskammer errichtet für die Abnahme der Abschlussprüfungen je einen Prüfungsausschuss mit Sitz in Nürnberg, Regensburg, Amberg, Erlangen und Weiden. (2) Bei Bedarf können weitere Prüfungsausschüsse errichtet und ihr Sitz bestimmt werden. (3) Die Rechtsanwaltskammer bestimmt die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

1. (1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich einem Beauftragten der Arbeitgeber (Rechtsanwälte), einem Beauftragten der Arbeitnehmer und einem Lehrer einer berufsbildenden Schule. (2) Die Mitglieder haben innerhalb ihrer Gruppe Stellvertreter.
2. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
3. (1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden von der Rechtsanwaltskammer Nürnberg für vier Jahre berufen. (2) Die Berufung und die Abberufung erfolgen nach Maßgabe der Vorschriften des § 40 Abs. 3 BBiG. (3) Mitglieder und Stellvertreter können mehreren Prüfungsausschüssen als Mitglieder oder Stellvertreter angehören.
4. (1) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich (§ 40 Abs. 4 S. 1 BBiG). (2) Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis wird eine Entschädigung gezahlt, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz festgesetzt wird.

§ 3 Befangenheit

1. (1) Ist ein Prüfungsbewerber mit einem Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie

oder bis zum 3. Grad in der Seitenlinie verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert oder verschwägert gewesen, so wird der Prüfungsbewerber einem anderen Prüfungsausschuss zugewiesen.

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht der Auszubildende und die Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

2. (1) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses kann von einem Prüfungsbewerber wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. (2) Aus den gleichen Gründen kann ein Mitglied des Prüfungsausschusses seine Ablehnung selbst beantragen.

3. (1) Der Antrag auf Ablehnung ist an die Rechtsanwaltskammer, nach Beginn der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. (2) Wird er nicht unverzüglich nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes gestellt, so ist er als verspätet zurückzuweisen.

4. Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch trifft die Rechtsanwaltskammer, nach Beginn der Prüfung der Prüfungsausschuss; das abgelehnte Mitglied des Prüfungsausschusses darf hierbei nicht mitwirken.

5. Wird das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt, so kann anstelle der Ausschließung des Mitgliedes des Prüfungsausschusses von der weiteren Mitwirkung an der Prüfung der Antragsteller einem anderen Prüfungsausschuss zugewiesen werden.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

1. (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).
2. (1) Der Prüfungsausschuss kann Kommissionen (Prüfungssitzgruppen) aus drei Mitgliedern bilden und diesen die Vornahme einzelner Prüfungshandlungen übertragen; die Mitglieder müssen verschiedenen Mitgliedergruppen angehören. (2) Den Vorsitz der Kommission führt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter.

3. (1) Der Prüfungsausschuss oder die Kommission ist beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Prüfungsausschusses oder alle Mitglieder der Kommission mitwirken. (2) Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. (3) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse. (2) Die Sitzungsprotokolle sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen; § 28 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. (2) Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der Rechtsanwaltskammer. (3) Auskünfte über das Prüfungsergebnis können an die zuletzt besuchte Berufsschule, den letzten Auszubildenden und die Eltern des Prüfungsteilnehmers sowie an öffentliche Stellen erteilt werden, die solche Auskünfte zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

II. Abschnitt

VORBEREITUNG DER PRÜFUNG

§ 7 Prüfungstermine und Prüfungsorte

1. (1) Die Rechtsanwaltskammer bestimmt die Termine zur Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfungen. (2) Für einheitliche Prüfungsaufgaben ist der Prüfungstermin einheitlich zu bestimmen. (3) Es ist jährlich mindestens eine Abschlussprüfung, und zwar zum Ende des Berufsschuljahres, durchzuführen. (4) Eine weitere Abschlussprüfung ist zum Ende des Berufsschulhalbjahres durchzuführen, wenn zu erwarten ist, dass eine ausreichend große Zahl von Prüfungsbewerbern das Ausbildungsziel zu diesem Zeitpunkt erreicht.
2. (1) Die Prüfungen werden am Sitz der Prüfungsausschüsse abgehalten, die die Prüfungen durchführen. (2) Die Rechtsanwaltskammer kann andere Prüfungsorte bestimmen, wenn die Durchführung der Prüfung oder einzelner Prüfungshandlungen dies erfordert.
3. (1) Die Rechtsanwaltskammer gibt den Prüfungstermin, den Prüfungsort, die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel, die Anmeldefrist, die bei der Anmeldung zu beachtenden Formalitäten und die Höhe der Prüfungsgebühr in ihren „Mitteilungen“ oder durch Rundschreiben an die betroffenen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer mindestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung bekannt. (2) Prüfungsbewerber, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten die Bekanntgaben auf schriftliche Anforderung.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

1. Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, § 43 Abs. 1 BBiG,
 - a) wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem schriftlichen Termin endet (Ende für die Regelprüfung nach Abschluss eines Berufsschuljahres ist der 30.09.),
 - b) wer an den vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
 - c) wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.
2. (1) Dauernd körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen werden zur Prüfung auch zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllen. (2) Ihnen können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss Prüfungserleichterungen gewährt werden. § 65 Abs. 2 S. 2 BBiG bleibt unberührt.
3. (1) Wer aufgrund einer dauernden körperlichen Behinderung an dem Prüfungsfach „Fachbezogene Informationsverarbeitung“ ganz oder teilweise nicht teilnehmen kann, wird auf Antrag in diesem Fach nicht geprüft, wenn er diesem Antrag das Attest eines Facharztes sowie eine Stellungnahme des Auszubildenden und des zuständigen Fachlehrers beifügt, aus denen hervorgeht, dass die Teilnahme an der Prüfung dauernd unmöglich ist.
4. (1) Der Antrag auf Prüfungserleichterung (Abs. 2) oder Prüfungsbefreiung (Abs. 3) ist schriftlich innerhalb der von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldefrist zu stellen, § 11 Abs. 1. (2) Über den Antrag entscheidet die Rechtsanwaltskammer. (3) Diese kann im Zweifelsfall die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. (4) Hält die Rechtsanwaltskammer die Voraussetzungen für den Antrag auf Prüfungserleichterung bzw. Prüfungsbefreiung für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

1. (1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG). (2) Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn ihre Leistungen in der praktischen Ausbildung, in der Berufsschule und in der

Zwischenprüfung überwiegend besser als befriedigend bewertet worden sind.

2. (1) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. (2) Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. (3) Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. (4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).
3. (1) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Berufsbildungsgang der Berufsausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten entspricht. (2) Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellter, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird, und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Abs. 2 BBiG).

(3) Die Rechtsanwaltskammer stellt allgemein fest, ob die Ausbildung in einer Berufsbildungseinrichtung der Berufsausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten entspricht.

§ 10 Örtliche Zulassungsvoraussetzungen

Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden,

1. wessen Ausbildungsstätte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg liegt oder am Ende der Ausbildungszeit gelegen hat,
2. in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3, wessen Arbeitsstätte oder wenn ein Arbeitsverhältnis nicht besteht, wessen Wohnsitz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg liegt oder während der Arbeitszeit gelegen hat.

§ 11 Anmeldung zur Abschlussprüfung

1. Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich innerhalb der von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Frist durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen.

2. (1) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. (2) Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
3. Der Anmeldung sind beizufügen
 - a) in den Fällen des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
 - b) in den Fällen des § 8 Abs. 2 ein fachärztlicher Nachweis der Behinderung
 - c) in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3
 - Tätigkeitsnachweise und glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Abs. 3
 - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
 - gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
 - Lebenslauf.

§ 12 Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung

1. (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Rechtsanwaltskammer. (2) Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. (3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben waren und die Zulassung aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben erfolgte.
2. Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen, § 46 Abs. 2 BBiG.
3. Die Ablehnung und der Widerruf der Zulassung sind dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 13 Prüfungsgebühr

Für die Abschlussprüfung wird eine von der Rechtsanwaltskammer festzusetzende Gebühr erhoben, die vom Auszubildenden zu entrichten und mit der Anmeldung fällig ist.

III. Abschnitt

ZWISCHENPRÜFUNG

§ 14 Zweck und Gegenstand

(1) Die Zwischenprüfung dient der Ermittlung des Ausbildungsstandes, um erforderlichenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können. (2) Sie be-

zieht sich auf Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der Zeit von Ausbildungsbeginn bis zur Ablegung der Zwischenprüfung nach dem Ausbildungsrahmenplan, der Ausbildungsordnung und dem Rahmenlehrplan der Berufsschule vermittelt wurden, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind. (3) Die Durchführung der vorgeschriebenen Zwischenprüfung regelt die Rechtsanwaltskammer. (4) Die Zwischenprüfung soll gem. § 12 Abs. 1 ReNoPat-Ausbildungsverordnung nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres, jedoch nicht später als 18 Monate nach Beginn der Ausbildung stattfinden.

§ 15 Anmeldung zur Zwischenprüfung

(1) § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. (2) Der Anmeldung ist das letzte Jahreszeugnis der Berufsschule beizufügen.

§ 16 Gliederung der Zwischenprüfung

1. Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt.
2. Sie besteht aus drei praxisbezogenen Fällen und Aufgaben von je höchstens 60 Minuten Bearbeitungsdauer in folgenden Prüfungsgebieten:
 - a. Recht
 - b. Büropraxis und -organisation
 - c. Wirtschafts- und Sozialkunde.
3. Die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, wenn die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 17 Aufgabenstellung

Für die Aufgabenstellung gilt § 19 entsprechend.

IV. Abschnitt

DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

§ 18 Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. (2) Die Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum/zur Notarfachangestellten und zum/zur Patentfachangestellten (ReNoPatAusbV) in der jeweils gültigen Fassung ist zugrunde zu legen.

§ 19 Prüfungsaufgaben, Aufgabenausschuss

1. (1) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden unter Beachtung der Ausbildungsverordnung von einem Aufgabenausschuss der Rechtsanwaltskammer gestellt. (2) Der Aufgabenausschuss kann die Aufga-

benstellung im Fach „Fachbezogene Informationsverarbeitung“ dem örtlich zuständigen Prüfungsausschuss übertragen und diesem Bewertungsrichtlinien geben.

2. (1) Der Aufgabenausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. (2) Ihm gehören mindestens je ein Arbeitgebervertreter, ein Arbeitnehmervertreter und eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule an. (3) Die Mitglieder haben innerhalb ihrer Gruppe Stellvertreter. (4) Mitglied des Aufgabenausschusses kann auch sein, wer Mitglied eines Prüfungsausschusses ist. (5) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.
3. (1) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Aufgabenausschusses und ihrer Stellvertreter erfolgen durch die Rechtsanwaltskammer. (2) Die Amtszeit des Aufgabenausschusses entspricht der Amtszeit der Prüfungsausschüsse, § 2 Abs. 3. (3) Die Rechtsanwaltskammer teilt dem Aufgabenausschuss den Aufgabenbereich mit.
4. (1) Der Aufgabenausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. (2) § 4 Abs. 3 und § 6 gelten entsprechend.

§ 20 Gliederung der Abschlussprüfung

1. Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.
2. Die schriftliche Prüfung besteht aus fünf Prüfungsfächern:
 - a) Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde; das Prüfungsfach umfasst insbesondere bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Grundlagen des Verfassungsrechts, des Wirtschaftens und der Wirtschaftspolitik, Geld- und Zahlungsverkehr, Kredit;
 - b) Rechnungswesen; das Prüfungsfach umfasst insbesondere berufsbezogenes Rechnen und Buchführung;
 - c) Fachbezogene Informationsverarbeitung; das Prüfungsfach umfasst:
 - in Textbearbeitung in 60 Minuten fachlich und sprachlich richtiges Formulieren sowie Gestalten eines eigenen fachkundlichen Textes nach Vorgaben mit Hilfe automatisierter Textverarbeitung
 - in Textverarbeitung in 10 Minuten sicheres, richtiges und schnelles Erfassen eines fachkundlichen Textes sowie normgerechtes Gestalten eines Textes in 20 Minuten mit Hilfe automatisierter Textverarbeitung.
 - d) Zivilprozessrecht; das Prüfungsfach umfasst insbesondere Ablauf des Zivilprozesses, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung;
 - e) Rechtsanwaltsgebührenrecht; das Prüfungsfach umfasst insbesondere Erstellen von Vergütungsrechnungen und das Kostenfestsetzungsverfahren.

3. (1) Im Prüfungsfach Fachbezogene Informationsverarbeitung ergibt sich die Prüfungsdauer aus den in den Teilfächern gestellten Anforderungen. (2) Für das Prüfungsfach Rechnungswesen beträgt die Prüfungsdauer 60 Minuten, für die übrigen schriftlichen Prüfungsfächer jeweils 90 Minuten; die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, wenn die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.
3. (1) Die mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem der Prüfungsteilnehmer zeigen soll, dass er mit den für den Rechtsanwaltsfachangestelltenberuf wesentlichen Fragen vertraut ist und praktische Fälle lösen kann.
- (2) Die mündliche Prüfung soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer 30 Minuten nicht übersteigen.

§ 21 Mündliche Ergänzungsprüfung

1. (1) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit „mangelhaft“ und in den übrigen Fächern des § 20 Abs. 2 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer mit Ausnahme des Faches „Fachbezogene Informationsverarbeitung“ eine mündliche Ergänzungsprüfung von etwa 15 Minuten Dauer durchzuführen. (2) Sind zwei Fächer mit Ausnahme des Faches „Fachbezogene Informationsverarbeitung“ mit „mangelhaft“ bewertet, so bestimmt der Prüfling das Fach, in dem die Ergänzungsprüfung durchgeführt werden soll.
2. (1) Die Ergänzungsprüfung findet nur statt, wenn sie für das Bestehen der Prüfung insgesamt den Ausschlag gibt. (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt aufgrund des vorläufigen Prüfungsergebnisses (§ 28 Abs. 1) fest, ob diese Voraussetzung vorliegt. (3) Ist dies der Fall, so ist der Prüfling auf die Möglichkeit, eine mündliche Ergänzungsprüfung zu beantragen, hinzuweisen oder es ist ihm mitzuteilen, dass der Prüfungsausschuss eine mündliche Ergänzungsprüfung beschlossen hat. (4) Gleichzeitig ist ihm eine Frist von einer Woche zur schriftlichen Bestimmung des Prüfungsfaches gemäß Abs. 1 Satz 2 und, wenn nicht der Prüfungsausschuss die mündliche Ergänzungsprüfung beschlossen hat, zur Stellung des schriftlichen Antrags auf Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung zu setzen. (5) Stellt der Prüfling den Antrag nicht frist- und formgerecht, findet die mündliche Ergänzungsprüfung nicht statt; auf diese Folge ist der Prüfling mit der Aufforderung hinzuweisen. (6) Bestimmt der Prüfling das Prüfungsfach nicht frist- und formgerecht, erfolgt die Bestimmung durch den Prüfungsausschuss.

§ 22 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. (2) Vertreter der obersten Landesbehörden und der Rechtsanwaltskammer sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglie-

der des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. (3) Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen. (4) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 23 Leitung und Aufsicht

1. Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss und in Fällen des § 4 Abs. 2 von der gesamten Prüfungskommission abgenommen.
2. Bei schriftlichen Prüfungen regelt der Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommission die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer die Arbeit selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.
3. Über den Ablauf der gesamten Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 24 Ausweispflicht und Belehrung

(1) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. (2) Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen und über die Möglichkeit des Rücktritts zu belehren.

§ 25 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

1. (1) Prüfungsteilnehmer, die den Prüfungsablauf erheblich stören oder versuchen, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, kann der Aufsichtsführende mit der Folge des § 26 Abs. 2 Satz 4 von der Prüfungsarbeit ausschließen. (2) In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteilnehmer nach Anhörung von der weiteren Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.
2. Ist die Prüfung durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bereits beendet und werden die Voraussetzungen des Abs. 1 erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres seit Beendigung der Prüfung den Fortfall der Prüfungsleistung oder das Nichtbestehen der Prüfung feststellen und das Prüfungszeugnis einziehen.

§ 26 Rücktritt, Nichtteilnahme, Unterbrechung

1. (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. (2) In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

2. (1) Wer aufgrund einer vorübergehenden körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung an der Prüfung in einem Prüfungsfach ganz oder teilweise nicht teilnehmen kann, wird auf Antrag in diesem Prüfungstermin in diesem Fach nicht geprüft, wenn er Befreiung vor Beginn der Prüfung beantragt und diesem Antrag das Attest eines Facharztes sowie eine Stellungnahme des Ausbildenden und des zuständigen Fachlehrers beifügt, aus denen hervorgeht, dass die Teilnahme an der Prüfung in diesem Prüfungsfach vorübergehend unmöglich ist. (2) Über den Befreiungsantrag entscheidet der Prüfungsausschuss. (3) In diesem Fall gilt die Prüfung für dieses Fach als unterbrochen und kann nach Fortfall der Behinderung in einem späteren Prüfungstermin fortgesetzt werden. (4) Dasselbe gilt für den Fortfall einer Prüfungsleistung wegen Ausschlusses (§ 25 Abs. 1 Satz 1).
3. (1) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes), der unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen ist. (2) In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt; die anerkannten Prüfungsleistungen werden wie Prüfungsleistungen einer nicht bestandenen Prüfung behandelt (§ 30 Abs. 2).
4. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
5. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

V. Abschnitt

BEWERTUNG; FESTSTELLUNG UND BEURKUNDUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

§ 27 Bewertung

1. (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten:

Note 1 = sehr gut
= eine besonders anzuerkennende Leistung

Note 2 = gut
= eine den Durchschnitt überragende Leistung

Note 3 = befriedigend
= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

Note 4 = ausreichend
= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht

Note 5 = mangelhaft
= eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

Note 6 = ungenügend
= eine völlig unbrauchbare Leistung

- (2) Neben der Note nach Satz 1 ist jede Leistung nach einer Punktzahl wie folgt zu bewerten:

92 – 100 = Note 1 = sehr gut
81 – 91 = Note 2 = gut
67 – 80 = Note 3 = befriedigend
50 – 66 = Note 4 = ausreichend
30 – 49 = Note 5 = mangelhaft
0 – 29 = Note 6 = ungenügend

- (3) Dezimalstellen werden ab 0,5 auf- und darunter abgerundet.

2. (1) Im Prüfungsfach „Fachbezogene Informationsverarbeitung“ wird aus den Teilprüfungsfächern Textbearbeitung und Textverarbeitung die Bewertung der Gesamteinzelprüfungsleistung im Verhältnis 1:2 ermittelt; im Teilprüfungsfach Textverarbeitung werden Texterfassung und Textgestaltung gleich gewichtet. (2) In einem schriftlichen Prüfungsfach mit mündlicher Ergänzungsprüfung wird aus dem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil die Bewertung der Gesamteinzelprüfungsleistung im Verhältnis 2:1 ermittelt.

§ 28 Feststellung des Prüfungsergebnisses

1. (1) Der Prüfungsausschuss bewertet die einzelnen Prüfungsleistungen und stellt gemeinsam das Gesamtergebnis der Prüfung fest. (2) Für die Feststellung der Gesamtnote zählen die Noten der fünf schriftlichen Prüfungsleistungen einfach und die Note der mündlichen Prüfungsleistung zweifach. (3) Zur Feststellung der Gesamtnote wird die Summe der Punkte der Einzelnoten durch 7 geteilt und das Ergebnis gem. § 27 Absatz 1 Satz 2 bestimmt.
2. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn
- a) die Gesamtnote schlechter als „ausreichend“ (50 Punkte) ist,
- oder
- b) in fünf Prüfungsfächern nicht je mindestens die Note „ausreichend“ (50 Punkte) erzielt wurde
- oder
- c) die Leistungen in einem Prüfungsfach mit der Note „ungenügend“ (unter 30 Punkte) bewertet wurden.
3. Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse und der Gesamtnote ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
4. (1) Der Prüfungsausschuss soll dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich mitteilen, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. (2) Die Mittei-

lung erfolgt durch Aushändigung einer Bescheinigung, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und in die als Termin des Bestehens oder Nicht-Bestehens der Prüfung der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses einzusetzen ist. (3) Steht der Prüfungsteilnehmer in einem Ausbildungsverhältnis, so ist dem Auszubildenden eine Zweitschrift der Bescheinigung unverzüglich zuzuleiten; die Bescheinigung gilt als Nachweis für die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses (§ 21 Abs. 2 BBiG) oder für die Berechtigung, die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses zu verlangen (§ 21 Abs. 3 BBiG).

§ 29 Prüfungszeugnis, Fachangestelltenbrief, Prüfungsbescheinigung

1. (1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält von der Rechtsanwaltskammer ein Prüfungszeugnis. (2) Das Prüfungszeugnis enthält
 - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes“
 - die Personalien des Prüfungsteilnehmers (Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort)
 - das Datum der letzten Prüfungsleistung
 - den Ausbildungsberuf „Rechtsanwaltsfachangestellter/ Rechtsanwaltsfachangestellte“
 - die Note des Prüfungsgesamtergebnisses und die Noten der Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen, im Fach „Fachbezogene Informationsverarbeitung“ auch die Teilprüfungsleistungen in Textverarbeitung, Textfassung und Textgestaltung
 - die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer mit Siegel.
2. Neben dem Prüfungszeugnis erteilt die Rechtsanwaltskammer einen Fachangestelltenbrief, der die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung bescheinigt und keine Noten der einzelnen Prüfungsleistungen enthält.
3. (1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, erhält von dem Prüfungsausschuss eine Prüfungsbescheinigung, die die Noten und Punktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen enthält. (2) Die Bescheinigung enthält die begründete Mitteilung, dass die Prüfung nicht bestanden ist sowie einen Hinweis auf § 30 (Wiederholungsprüfung). (3) Eine Prüfungsbescheinigung erhält auch, wessen Prüfung gemäß § 26 Abs. 2 unterbrochen ist.

VI. Abschnitt

WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG

§ 30 Wiederholungsprüfung

1. (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. (2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Jahren seit Beendigung der nicht bestandenen Prüfung oder der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen; in besonderen Fällen kann die Rechtsanwaltskammer Ausnahmen zulassen.
2. (1) Hat der Prüfungsteilnehmer in der nicht bestandenen Prüfung oder in der ersten Wiederholungsprüfung Einzelprüfungsleistungen oder Teilprüfungsleistungen (§ 27 Abs. 2) erbracht, die mit mindestens „ausreichend“ (50 Punkte) bewertet wurden, so ist die Prüfung in diesen Fächern oder Fächerteilen auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen und in die Wiederholungsprüfung zu übernehmen. (2) Eine Prüfung, die länger als zwei Jahre zurückliegt, kann nicht übernommen werden und ist zu wiederholen.
4. (1) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 11-13) gelten sinngemäß. (2) Die Prüfungsbescheinigung (§ 29 Abs. 3) ist vorzulegen.
5. (Übergangsbestimmungen) (1) Wer die Abschlussprüfung nach der Prüfungsordnung vom 1.3.1991 vor dem 1.8.1995 abgelegt hat, kann die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung im Fach „Schreibtechnik“ auf Antrag im Fach „Fachbezogene Informationsverarbeitung“ ablegen. (2) Eine vor dem 1.8.1995 nach der Prüfungsordnung vom 1.3.1991 abgelegte und bestandene Prüfung kann auf Antrag durch eine schriftliche Prüfung im Fach „Fachbezogene Informationsverarbeitung“ ergänzt werden. (3) Die nach Satz 1 und 2 erbrachte Prüfungsleistung in diesem Fach tritt an die Stelle der im Fach „Schreibtechnik“ erbrachten Prüfungsleistung; der Prüfungsteilnehmer erhält ein Prüfungszeugnis gemäß § 29 Abs. 1.

VII. Abschnitt

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Zuständigkeit

Soweit nach dieser Prüfungsordnung die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer gegeben ist, entscheidet der Vorstand.

§ 32 Rechtsbehelfe und Belehrung über Rechtsbehelfe

(1) Gegen Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung kann der Prüfungsbewerber bzw. der Prüfungsteilnehmer Widerspruch erheben. (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der Rechtsanwaltskammer zu erheben. (3) Über den Widerspruch entscheidet die Rechtsanwaltskammer. (4) Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 33 Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Erteilung des Prüfungszeugnisses oder der Prüfungsbescheinigung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. (2) Die Anmeldungsunterlagen und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 28 Abs. 3 zehn Jahre aufzubewahren.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Nürnberg vom 28.04.2008 erlassen und vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 22.12.2008 genehmigt. Sie wird in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg veröffentlicht und tritt in der geänderten Fassung am 01.03.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung in der Fassung vom Juni 2005 außer Kraft.